Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/43

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 6294/61

Bonn, den 1. Dezember 1961

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf einer Vierzehnten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Zollkontingente für Rohblei und Rohzink aus Nicht-EWG-Ländern)

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf einer Vierzehnten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Zollkontingente für Rohblei und Rohzink aus Nicht-EWG-Ländern)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1961 (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2425) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 78.01 (Rohblei usw.) wird die Anmerkung zu Tarifnr. 78.01 - A durch folgende Anmerkungen ersetzt:

	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Binnen-	Zollsatz für 100 kg Außen-
	Anmerkungen zu Tarifnr. 78.01 - A		
	1. Rohblei bis zu einer Gesamtmenge von 50 000 t in der Zeit vom 1. Januar 1961 bis 31. Dezember 1961	—	frei
	2. Rohblei mit einem Gehalt an Silber von 0,01 Gewichtshundertteil oder mehr zum Raffinieren (Werkblei), bis zu einer Gesamtmenge von 4000 t in der Zeit vom 1. Oktober 1961 bis 31. Dezember 1961	—	frei
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.		

2. In der Anmerkung zu Tarifnr. 79.01 - A (Zollkontingent für Rohzink, nicht legiert, und Hartzink) wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Kontingentsmenge „70 000 t" geändert in „74 000 t".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

(1) Rohblei und Rohzink (nicht legiert, einschließlich Hartzink) waren im Deutschen Zolltarif 1960 zollfrei. Im Zuge der Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist im Deutschen Zolltarif 1961 für Rohblei und Rohzink jeweils ein Außen-Zollsatz von 1,34 DM für 100 kg festgesetzt worden. Dieser Außen-Zollsatz wurde durch die Siebente Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Senkung von Außen-Zollsätzen aus Anlaß der DM-Aufwertung) vom 29. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 557) mit Wirkung vom 11. Juni 1961 auf 1,30 DM für 100 kg ermäßigt und durch die Zehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Empfindliche Waren der Liste G des EWG-Vertrages) vom 22. August 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 1394) mit Wirkung vom 12. September 1961 auf 1,59 DM für 100 kg erhöht.

(2) Die Erzeugung von Rohblei und Rohzink in den EWG-Ländern reicht zur Deckung des steigenden Bedarfs der Gemeinschaft nicht aus. Die deutsche verarbeitende Industrie ist deshalb zu einem erheblichen Teil auf Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern (Drittländern) angewiesen. Die Erhebung eines Außen-Zollsatzes schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Verarbeiter.

(3) Die Bundesregierung hat deshalb bei der Kommission der EWG je ein zollfreies Kontingent für Rohblei und Rohzink (nicht legiert, einschließlich Hartzink) aus Nicht-EWG-Ländern beantragt. Die Kommission der EWG hat am 21. Dezember 1960 durch — vorläufige — Entscheidungen der Bundesrepublik zollfreie Kontingente für

a) Rohblei (Tarifnr. 78.01 - A)
   in Höhe von 50 000 t,

b) Rohzink, nicht legiert, und Hartzink (Tarifnr. 79.01 - A)
   in Höhe von 70 000 t

gewährt. Diese Zollkontingente sind durch die Dritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Zollkontingente für Waren aus Nicht-EWG-Ländern) vom 31. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 1079) in den Deutschen Zolltarif 1961 aufgenommen worden.

(4) Auf Bitten der Bundesregierung hat die Kommission der EWG durch — letzte — Entscheidungen vom 7. Juli 1961 der Bundesrepublik folgende zollfreie Kontingente für die Zeit vom 1. Januar 1961 bis 31. Dezember 1961 gewährt:

a) Rohblei (Tarifnr. 78.01 - A)
   in Höhe von 54 000 t,

b) Rohzink, nicht legiert, und Hartzink (Tarifnr. 79.01 - A)
   in Höhe von 74 000 t.

(5) Die Zollkontingente beruhen auf Protokoll XV des Abkommens betreffend Waren der Liste G.

(6) Durch die vorliegende Verordnung wird der Deutsche Zolltarif 1961 — in der Fassung des § 1 der Dritten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 — hinsichtlich des Rohzinks der letzten Entscheidung der Kommission der EWG entsprechend geändert: Erhöhung der Kontingentsmenge von 70 000 t auf 74 000 t.

(7) Bei Rohblei ist der besonderen Lage der deutschen Bleihütten Rechnung zu tragen. Ihre Versorgung mit Bleierz ist unzureichend. Die Einfuhr von Werkblei bietet eine Möglichkeit, die Kapazität der Bleihütten dadurch auszulasten, daß sie die Raffination von Werkblei durchführen. Die Bundesregierung hält es deshalb für geboten, die von der EWG-Kommission zusätzlich gewährte zollfreie Kontingentsmenge von 4000 t Rohblei auf Werkblei zu beschränken. Durch die vorliegende Verordnung wird deshalb im Deutschen Zolltarif 1961 für Werkblei ein zollfreies Kontingent in Höhe von 4000 t für die Zeit vom 1. Oktober 1961 bis 31. Dezember 1961 eröffnet.